

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für die Friedhöfe der Stadt Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Herolz folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe sowie deren Einrichtungen und Anlagen in der Stadt Schlüchtern:

Friedhof **Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe**,
Friedhof **Schlüchtern-Hutten**,
Friedhof **Schlüchtern-Niederzell**,
Friedhof **Schlüchtern-Herolz**

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofskommission

- (1) Es können Friedhofskommissionen gem. § 72 HGO gebildet werden. Die Friedhofskommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Magistratsmitglied sowie sachkundigen Einwohnern der jeweiligen Stadtteile.
- (2) Der Vorsitzende der Friedhofskommission ist der Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Die Kommission hat nur beratende Funktion.
- (4) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a. die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlüchtern waren oder

- b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der o.g. Friedhöfe hatten oder
 - c. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden oder
 - d. die früheren Einwohnerinnen und Einwohner von Schlüchtern waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
 - e. tot oder lebend geborene Kinder von Eltern die Einwohner Schlüchterns sind, soweit sie als Leiche im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz gelten oder
 - f. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern bzw. der Stadtteile Herolz, Hutten und Niederzell waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 5 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und veröffentlicht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, hierzu zählen auch gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 9
 - d. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren sowie Ton- und Bildaufnahmen zu fertigen,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - h. Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen der Friedhöfe zu entsorgen,
 - i. Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen,
 - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - k. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 01. und 02. November eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 9 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten auf dem Friedhof, in der Kapelle oder in den Leichenhallen werden nur durch die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person bereitgestellt.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zulässig sind und
 - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindliche anerkennen.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichend Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens 2 Werktage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Einschränkungen bei der Ausübung der Tätigkeit, die sich aus anderen Normen ergeben, wie z.B. aus der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BimSchV), sind zu beachten.
- (8) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, bei Urnenbestattung zusätzlich durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Einäscherung, anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden werktags statt. In besonders begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 12 Nutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen, soweit sie nicht lediglich Überführungszwecken dienen, nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen nicht oder nur schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle bzw. der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. der Ascheurne auf dem Friedhofsgelände zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, bzw., soweit dies im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung steht, durch sonstige Dritte. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaft sind zugelassen.

§ 13 Grabstätten und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Es wird ein Erdhügel aufgebracht, dessen Ausmaße sich nach den voraussichtlich eintretenden Setzungen bemisst.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante 1,00 m, bis zur Urnenoberkante 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt

Stadtteil	für Leichen	für Aschen
Schlüchtern-Innenstadt	40 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Herolz	30 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Hutten	30 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Niederzell	40 Jahre	30 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes (Urnen) oder wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutliche überwiegen (Leichnam), erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte /Urnengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Schlüchtern sind nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten, der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

§ 15 Grabarten

- (1) Friedhof Schlüchtern-Innenstadt:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Reihengrabstätten
 - Pflegefreie Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Wahlfamiliengrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Pflegefreie Urnengrabstätten
 - Anonyme Urnengrabstätten

- (2) Friedhof Schlüchtern-Herolz:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Reihengrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urnenreihengrabstätten
- (3) Friedhof Schlüchtern-Hutten:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Einzelgrabstätten
Doppelgrabstätten
Raseneinzelgrabstätten
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urneneinzelgrabstätten
Urnendoppelgrabstätten
Rasurneneinzelgrabstätten
- (4) Friedhof Schlüchtern-Niederzell:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
Reihengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
Wahlgrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
 - b. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
Urnengrabstätten (altes und neues Gräberfeld)
pflegefreie Urnengrabstätten
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

§ 17

Grabebelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. Die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen ist zulässig.
- (2) In jedem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Dies gilt nicht für das anonyme Urnenfeld und die Baumbestattungen.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18

Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 19 Definition der Grabstätten

(1) Schlüchtern-Innenstadt

a. Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofsordnung. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten:

auf dem alten und neuen Teil des Friedhofs

Länge 2, 10 m, Breite 0,90 m

auf dem Erweiterungsteil des Friedhofes

Länge 2,50 m, Breite 1,50 m (einschl. Platteneinfassung)

Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

b. pflegefreie Reihengrabstätten

Gestaltung und Pflege der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

Die Ruhezeit beträgt 40 Jahre. Die Grabstätte hat eine Größe von 1,00m x 2,00m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reihengrabstätten.

c. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung (Rechnung) ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Größe der Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m angeboten.

d. Wahlfamiliengräber

Wahlfamiliengräber sind Doppelgräber, bei denen das Nutzungsrecht vor der Belegung erworben werden kann. Die Nutzungsdauer beträgt 99 Jahre. Es sind maximal nacheinander auf jedem einzelnen Grab 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen möglich. Die Lage des Familiengrabes auf dem Grabfeld kann individuell mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

Die Größe beträgt 2,00 m x 2,00 m.

- e. Urnenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.
Größe der Urnenreihengrabstätte
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil)
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m (neuer Teil)
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1 m bzw. 0,50 m.
- f. Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln für die Dauer der Ruhefrist vergeben.
Größe der Urnenwahlgrabstätte
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m (alter Teil)
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m (neuer Teil)
- g. Pflegefreie Urnengrabstätten
Rasenbestattungen:
Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat eine Größe von 0,50m x 0,70 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt a.
- h. Baumbestattungen:
Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes werden bis zu 8 Urnen beigesetzt. Im Fall einer Bestattung können Nutzungsrechte für einen ganzen Baum oder nur einzelne Grabstätten gekauft werden. Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in angemessener Größe und für jeden Baum einheitlich befestigen lassen. Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten, Punkt a, Satz 3.
- i. Anonyme Urnengräber
Das Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen ist als Rasenfläche mit einem zentralen Kreuz angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren bestattet. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und dem Gräberverzeichnis dokumentiert. Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben keinen Einfluss darauf. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von für Urnenreihengrabstätten, Punkt a, Satz 3.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofs-kommission gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.
- c. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.
- d. Bei allen Grabarten außer den Baumbestattungen und dem Grabfeld für anonyme Urnenbestattung dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(2) Schlüchtern-Herolz

a. Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten

Länge 2,00 m, Breite 0,80 m

Zwischenraum

in der Längsfront 0,50m

in der Breitfront 0,40 m

Grabeinfassung für Kinder

Länge 1,30 m, Breite 0,60 m

Zwischenraum

in der Längsfront 0,50 m

in der Breitfront 0,40 m

b. Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet.

Größe der Urneneinzelgrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

(3) Schlüchtern-Hutten

a. Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Einzelgrabstätten
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

b. Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 20 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

In einem Doppelgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über. Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Größe der Doppelgrabstätten

Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

c. Raseneinzelgrabstätten

- Raseneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- Bei Raseneinzelgrabstätten ist keinerlei Einfriedung oder Abdeckung gestattet. Auf den Grabstätten dürfen Blumen abgelegt werden, jedoch keine Schalen, Vasen, ähnliche Behältnisse oder anderweitige Gegenstände aufgestellt werden.
- Das Grabmal einer Raseneinzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,10 m ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- Die Raseneinzelgrabstätte wird i.d.R. durch den Nutzer angelegt, mit Gras eingesät, während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- Größe der Raseneinzelgrabstätten
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

d. Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urneneinzelgrab nicht gestattet.

Größe der Urneneinzelgrabstätte

Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Einzelgrabstätten.

e. Urnedoppelgrabstätten

Urnedoppelgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

Größe der Urnedoppelgrabstätte

Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Doppelgrabstätten.

- f. Rasurneneinzelgrabstätten
Für die Rasurneneinzelgrabstätten gelten die Vorschriften für Urneneinzelgrabstätten entsprechend. Für die Pflege von Rasurneneinzelgrabstätten sorgt die Friedhofsverwaltung.

(4) Schlüchtern-Niederzell

- a. Reihengrabstätten altes und neues Gräberfeld
Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung gemäß Friedhofsordnung. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens 6 Monate später öffentlich bekannt gegeben.

Größe der Reihengrabstätten:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

- b. Wahlgrabstätten altes und neues Gräberfeld
Wahlgrabstätten werden auf Antrag für 2 Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung(Rechnung) ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Größe der Wahlgrabstätten altes Gräberfeld
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,00 m x 2,00 m angeboten.

Größe der Wahlgrabstätten neues Gräberfeld
Wahlgrabstätten werden nur als Wahldoppelgräber mit einer Größe von 2,10 m x 2,00 m angeboten.

- c. Urnengrabstätten altes Gräberfeld und neues Gräberfeld
Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschenkapseln beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnengrab nicht gestattet.

Größe der Urnengrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

- d. Pflegefreie Urnengrabstätten
Rasenbestattungen:
Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat eine Größe von 0,50m x 0,70 m. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Urnengrabstätten neues Grabfeld mit Ausnahme der Grabstättengröße.

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Gräber können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofs-kommission gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- b. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anders verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens 6 Monate danach öffentlich bekannt gegeben.

Bei allen Grabarten dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Wiederbelegung und Abräumung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 24 sein.

- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
Ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,50 m Höhe 0,18 m

§ 22

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Wenn dies zur Veranschaulichung benötigt wird, sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 23

Standicherheit

- (1) Die Grabzeichen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe.
- (2) Wird der satzungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Schlüchtern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger

Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 24

Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien wie folgt entfernt:

Schlüchtern-Innenstadt

- a. Regelung für Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehen:
Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
- b. Regelung für die Gräber, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden:
Die Gräber werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt. Die Gebühr hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechts fällig. 3 Monate vor dem Abräumen wird der Nutzungsberechtigte informiert, sodass ihm die Möglichkeit offensteht, die Grabaufbauten oder die Bepflanzung komplett oder Teile davon zu behalten. Danach geht das Grabmal und/oder die bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.

Schlüchtern-Herolz

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Hutten

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

Schlüchtern-Niederzell

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige

bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§25 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie den Baumgrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnissen bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-Verunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 26 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsehen lassen.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten auf dem Friedhof Schlüchtern-Herolz, über welche die Stadt Schlüchtern bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Satzung.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 28 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.
 - b. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Haftung

Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Schlüchtern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. außerhalb der gem. § 7 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinnes des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung der Friedhofsverwaltung Herolz vom 23.12.1955 außer Kraft.

§ 27 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister